

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen, von Maßnahmen zur Markterschließung, von Pilotprojekten, von kollektiven Aktionen, von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora und von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14.12.2009 - V 205/7170.10.2.4.1 –

GL.Nr. 6625.

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Außerkrafttreten / Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Ziele:

- 1.1 Zur Sicherung einer nachhaltigen Fischerei und eines leistungsfähigen Fischereisektors sowie zur Stärkung der regionalen Volkswirtschaft (Fischwirtschaft) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Dies geschieht auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds (EFF-VO);
- Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24.07.2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der

von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft;

- Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26.03.2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (EFF-DVO);
- EFF-Vademekum vom 26.03.2007;
- Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EFF) Förderperiode 2007-2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) Bundesrepublik Deutschland (Fassung vom 07.12.2007);
- Auswahlkriterien für aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds kofinanzierte Vorhaben gem. Art. 65 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1198/2007, beschlossen vom EFF-Begleitausschuss am 20.05.2008;
- Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Fischereifonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind vom 1. April 2008 (EFFC/24/2008-DE-final);
- Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG – vom 26.11.2008 BGBl. I Nr. 55 S. 2330);
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziele sind insbesondere

- die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik;
- die Stärkung der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen;
- die Sicherstellung der Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen;
- die Gewinnung und Verbreitung einer erweiterten Kenntnis von der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit neuer innovativer Projekte;

- Verbesserung der aquatischen Umwelt dort, wo ein Zusammenhang mit dem Fischereisektor besteht;
- die Wahrung des wirtschaftlichen Wohlstands in den von der Fischerei abhängigen Gebieten;
- die Erhaltung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Fischereisektor;
- wo möglich, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Vorhaben sollen dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Pilotprojekte** werden mit angemessener wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt, um neue technische Erkenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten; sie dienen der Erprobung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter realitätsnahen Bedingungen. Sie dürfen nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. Über die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugängliche technische Berichte erstellt (Art. 41 VO (EG) Nr. 1198/2006 i.V.m. Art. 19. VO (EG) Nr. 498/2007).
- 2.2 **Förderfähige Ausgaben** sind die durch Rechnungen für Investitionsmaßnahmen nachgewiesenen und von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Gesamtausgaben nach Abzug von möglichen Rabatten, Skonti und Vorsteuerbeträgen gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den förderfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien zählen auch Gemeinkosten, Ausgaben für Vorplanungen und Machbarkeitsstudien, soweit sie 12 v.H. der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen sowie die Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- 2.3 **Eigenmittel** sind unbelastete Barmittel der Antragstellerin oder des Antragstellers. Im Ausnahmewege können von der Bewilligungsbehörde auch solche Mittel anerkannt werden, die durch Darlehensaufnahme beschafft und in einem der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder dem Ehegatten oder einem Verwandten ersten Grades gehörenden Grundstück besichert sind.

- 2.4 Der **Subventionswert** ist der Gegenwartswert aller öffentlichen Zuwendungen, die im Rahmen einer Fördermaßnahme gewährt werden. Im Falle der Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zinszuschüssen wird der abgezinsten Gegenwartswert zugrunde gelegt. Dieser wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt und festgelegt.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden können, zum Vorteil des schleswig-holsteinischen Fischereisektors, insbesondere folgende Vorhaben:

- 3.1.1 Hafeninfrastrukturmaßnahmen auf der Grundlage von Art. 39 VO (EG) Nr. 1198/2006

Die Investitionen müssen für Fischer und Aquakulturerzeuger, die die Häfen nutzen, von Interesse sein und auf eine Verbesserung der angebotenen Dienstleistungen abzielen.

- 3.1.2 Maßnahmen zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und zur Ausarbeitung von Werbekampagnen auf der Grundlage von Art. 40 VO (EG) Nr. 1198/2006 i.V.m. Art. 18 VO (EG) Nr. 498/2007

Die Vorhaben müssen von gemeinsamen Interesse sein und dürfen nicht auf Handelsmarken und/oder auf ein einzelnes Land oder geographisches Gebiet ausgerichtet sein (Ausnahme: Erzeugnisse, die gem. VO (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel anerkannt sind).

- 3.1.3 Kollektive Aktionen des Fischereisektors auf der Grundlage von Art. 37 VO (EG) Nr. 1198/2006 i.V.m. Art. 15 VO (EG) Nr. 498/2007 sowie Art. 9 der VO (EG) Nr. 744/2008

Die Vorhaben müssen von gemeinsamen Interesse sein, von den Beteiligten aktiv unterstützt oder von im Namen der Erzeuger tätigen Organisationen oder von sonstigen von der Bewilligungsbehörde anerkannten Organisationen und mit größerer Tragweite durchgeführt werden als bei privaten Unternehmen üblich ist.

- 3.1.4 Pilotprojekte auf der Grundlage von Art. 41 VO (EG) Nr. 1198/2006 i.V.m. Art. 19 VO (EG) Nr. 498/2007 sowie Art. 10 der VO (EG) Nr. 744/2008
Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde.
- 3.1.5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora auf der Grundlage von Art. 38 VO (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m Art 16 VO (EG) Nr. 498/2007.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde. Direkte Besatzmaßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme zu bezeichnen sind (Nr. 6.3.3 EFF-Vademekum).
- 3.1.6 Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete auf der Grundlage von Art. 43 bis 45 VO (EG) Nr. 1198/2006 i.V.m. Art. 21 bis 25 VO (EG) Nr. 498/2007,
Die Fischwirtschaftsgebiete wurden im operationellen Programm des EFF festgelegt. Sie umfassen das jeweilige Gemeindegebiet.
Die Vorhaben müssen der von der Gruppe, gem. Art. 45 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1198/2006, erarbeiteten lokalen Entwicklungsstrategie für das jeweilige Fischwirtschaftsgebiet entsprechen.
- 3.2 Rechtsvorschriften, insbesondere die den Bau der Anlagen, den Umweltschutz und Hygienemaßnahmen betreffen, sind zu beachten. Die betreffenden Bescheide sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere
- 3.3.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Garantien für ihre Durchführbarkeit, wegen mangelnder Rentabilität, wegen zu hoher Verschuldung des Betriebes oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen oder den in Nr. 1.2 genannten Förderzielen widersprechen;
- 3.3.2 Vorhaben, die die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten beinhalten und die damit auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden wer-

den können, sowie Vorhaben, die negative Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung haben;

- 3.3.3 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;
- 3.3.4 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Provisionen, Leasing-Ausgaben, erstattungsfähige Mehrwert-/Umsatzsteuer, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten. Im begründeten Einzelfall kann die oberste Fischereibehörde vom Ausschluss der Bewirtungskosten Ausnahmen zulassen;
- 3.3.5 bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt), Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten, Betriebskosten und Ersatzbeschaffungen, soweit es sich nicht um zulässige Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 handelt.
- 3.3.6 Anschaffung und Einbau von gebrauchten Anlagen;
- 3.3.7 Landkäufe;
- 3.3.8 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen.
Davon abweichend können
 - bei Maßnahmen gem. Nr. 3.1.6 Sachleistungen mit bis zu 100 v.H. und Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit bis zu 60 v.H. des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.
 - bei Maßnahmen gem. 3.1.3 und 3.1.4 Eigenleistungen mit bis zu 100 v. H. berücksichtigt werden.Der Wert der Eigenleistungen ist dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Der Wert von Sachleistungen ist von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. GMSH) festzulegen. Näheres hierzu regelt die oberste Fischereibehörde durch Erlass.
- 3.3.9 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen.

4 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

4.1 Die Zuwendungen werden gewährt bei

4.1.1 Hafeninfrstrukturmaßnahmen

insbesondere Kommunen, kommunalen Verbänden und Gesellschaften, natürlichen und juristischen Personen/Personengesellschaften der Erwerbsfischerei und Aquakultur, Fischereigenossenschaften und anerkannten Erzeugerorganisationen;

4.1.2 Maßnahmen zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

insbesondere natürlichen und juristischen Personen/Personengesellschaften der Fischerei und Aquakultur, Fischereigenossenschaften und anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinen, Verbänden und weiteren Zusammenschlüssen des Fischerei- und Aquakultursektors, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden;

4.1.3 Kollektiven Aktionen

insbesondere natürlichen und juristischen Personen/Personengesellschaften der Fischerei und Aquakultur, Fischereigenossenschaften und anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinen, Verbänden und weiteren Zusammenschlüssen des Fischerei- und Aquakultursektors, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden;

4.1.4 Pilotprojekten

insbesondere Wirtschaftsbeteiligten, anerkannten Branchenverbänden oder anderen von der Bewilligungsbehörde anerkannten einschlägigen Einrichtungen in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle;

4.1.5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora insbesondere öffentlichen oder halböffentlichen Stellen, anerkannten Erzeugerorganisationen oder anderen von der Bewilligungsbehörde zu diesem Zweck bezeichneten Stellen;

4.1.6 Maßnahmen zur Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

insbesondere Kommunen, kommunalen Verbänden und Gesellschaften, lokalen Gruppen als natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder

privaten Rechts, natürlichen und juristischen Personen / Personengesellschaften der Erwerbsfischerei und Aquakultur, Fischereigenossenschaften und anerkannten Erzeugerorganisationen, Beschäftigten des Fischereisektors oder Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, die mit dem Fischereisektor zusammen hängt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. Nr. L 223 vom 15.08.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genehmigten Operationellen Programm 2007 - 2013 im Einklang stehen.
- 5.2 Das förderfähige Investitionsvolumen soll für jede Einzelmaßnahme mindestens 10.000 EURO betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde zulassen. Zuwendungen an Kommunen sollen 7.500 € nicht unterschreiten.
- 5.3 Für jedes Einzelvorhaben soll die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger an Eigenmitteln gem. Nr. 2.3 mindestens 10 v.H. der förderfähigen Ausgaben aufbringen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde zulassen.
- 5.4 Der Bestand des Unternehmens muss mindestens für die Dauer der Bindungsfrist bzw. der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können.
- 5.5 Das Vermögen des Unternehmens darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Gegen das Unternehmen darf keine seinen Bestand gefährdende Zwangsvollstreckung betrieben werden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Zuschüsse werden stets auf volle EURO abgerundet.
- 6.2 Die Zuschüsse bestehen höchstens bis zu 50 v.H. aus Mitteln der EU (Europäischer Fischereifonds) und mindestens zu 50 v.H. aus nationalen öffentlichen Mitteln. Für Vorhaben, die unter die VO (EG) 744/2008 fallen, kann der EU-Anteil auf bis zu 95 v.H. erhöht werden.
- 6.3 Die Höhe der Zuschüsse, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fördergegenstand (nach Nr. der Richtlinie)	Höhe der Zuwendung
Hafeninfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1.1. bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 60 % bis zu 100 %
Maßnahmen zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten nach Nr. 3.1.2 bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 40 % bis zu 100 %
Kollektive Aktionen des Fischereisektors nach Nr. 3.1.3 bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 60 % bis zu 100 %
Pilotprojekte nach Nr. 3.1.4 bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 60 % bis zu 100 %
Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora nach Nr. 3.1.5 bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 60 % bis zu 100%
Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete nach Nr. 3.1.6 bei überwiegend individuellen Interessen und Begünstigten bei nicht überwiegend individuellen Interessen und Begünstigten bei weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten	bis zu 40 % bis zu 60 % bis zu 100 %

Bei der Festlegung der Zuschusshöhe ist Art. 53 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1198/2006 (Beihilfeintensität) zu beachten. Bei Vorhaben, die weit überwiegend kollektiven Interessen und Begünstigten dienen, trifft die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde.

Zur Kofinanzierung der EU-Mittel bei Vorhaben gem. Nr. 3.1.1 und 3.1.6 wer-

werden grundsätzlich kommunale Mittel eingesetzt. Bei Maßnahmen gem. 3.1.6 von besonderem landespolitischem Interesse kann die oberste Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

6.4 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen der EU ist nicht zulässig.

6.5 Die Bindungsfrist dauert

- für Bauten und bauliche Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung;
- für Maschinen, Geräte und technische Anlagen 5 Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung oder der letzten Beschaffung an gerechnet;
- für Pilotprojekte bis zur Beendigung des Projektes; die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Verbleib der geförderten Gerätschaften.

Bei den übrigen Projekten entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Fischereibehörde über die Dauer der Bindungsfrist und den Verbleib der geförderten Gerätschaften je nach Art der geförderten Maßnahme.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes, des Bundes und der EU aufgerechnet werden.

7.2 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Zuschüsse der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie Betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Darauf kann bei Kommunen und kommunalen Gesellschaften verzichtet werden.

7.3 Der Zuwendungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gem. §§ 116, 117, 117a LVwG zu widerrufen, wenn die geförderten Anlagen innerhalb der Zwecksicherungsfrist nicht mehr dem Förderzweck entsprechend eingesetzt werden, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gem. Nr. 3, 4 und Nr. 5 entfällt oder die Zuwendung-

sempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Anforderungen gem. Nr 7.2 nicht nach kommt oder in Insolvenz gerät. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 117a LVwG.

Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung vom maßgeblichen Zeitpunkt an zeitanteilig, berechnet nach vollen Monaten, zu erstatten.

- 7.4 Bei einer Veräußerung einer geförderten Anlage oder Gerätschaft vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn die Erwerberin / der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers des Unternehmens einzutreten.
- 7.5 Die unter Nr. 3, 4 und 5 genannten Bedingungen müssen mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Zuwendungen (Nr. 6.5) erfüllt sein.

8.1 Antragsverfahren für Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

- 8.1.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde.
- 8.1.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist, soweit vorgesehen, auf einheitlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten bzw. im Nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

8.2 Antragsverfahren übrige Vorhaben

- 8.2.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde.
- 8.2.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist, soweit vorgesehen, auf einheitlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten

bzw. im Nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

- 8.2.3 Dem Antrag ist insbesondere eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich eines Finanz- und Zeitplans beizufügen ebenso die Bilanzen mit Gewinn-/Verlustrechnung des Unternehmens der letzten drei Jahre. Etwaige Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller.

8.3 Allgemeine Regelungen zum Verfahren

- 8.3.1 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen jeweils nach dem neuesten Stand vorzulegen.
- 8.3.2 Für jedes Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde vor Beginn von einer von der Bewilligungsbehörde zu bestimmenden Stelle eine externe Bewertung verlangen. Die Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller, auch im Falle der Ablehnung des Antrages. Sie werden von der Bewilligungsbehörde in die förderfähigen Ausgaben einbezogen.
- 8.3.3 Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien können im Einzelfall förderunschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten zu beantragenden und zu begründenden vorzeitigen Maßnahmebeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 8.3.4 Insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um sämtlichen Anträgen zu entsprechen, entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Auswahl der Vorhaben unter Zugrundelegung der in Nr. 1.1 genannten Auswahlkriterien (Anlage 1).
- 8.3.5 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 32 i.V.m. Anh. II der VO (EG) Nr. 1198/2006 einzuhalten; sie erhalten dazu ein Merkblatt.

- 8.3.6 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag, der bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist, grundsätzlich dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Original-Rechnungsbelege, die das Datum der Auftragserteilung und Lieferung enthalten, und Zahlungsnachweise mit Datum vorliegen. Vorherige Teilzahlungen sind möglich.
- 8.3.7 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen. Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-K – Bestandteil des Zuwendungsbescheides und als Anlage beizufügen.
- 8.3.8 Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 50 v. H. zur Förderung von Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts wird folgende Ausnahme von Nr. 3.1 der ANBestP zugelassen. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe.. Kommunale Körperschaften haben als Empfänger von Zuwendungen bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (Nr. 3 ANBest-K), andere öffentliche Zuwendungsempfänger die für sie einschlägigen Vergabevorschriften.
- 8.3.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 8.3.10 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gem. Art 31 Abs. 2 Buchst. d) VO 498/2007 ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 8.3.11 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den AN-Best-P/ ANBest-K für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 Subventionsgesetz).
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu versichern, dass ihm oder ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- 8.3.12 Hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung und hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, steht
- der Bewilligungsbehörde, der obersten Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde (Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1198/2006), der Prüfbehörde (Art. 58 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 1198/2006) und der Prüfstelle (Art. 61 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1198/2006) sowie dem Landesrechnungshof
 - und, soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof

– sowie deren Beauftragten

bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

- 8.3.13 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat alle für das Verfahren relevanten Unterlagen während der gesamten Zwecksicherungsfrist, mindestens bis zum 31.12.2019, aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16. Dezember 2009 in Kraft und sind gem. VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zunächst auf fünf Jahre befristet.

Dr. Juliane Rumpf

Ministerin

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein